



# Vertrag

zwischen der **VG MUSIKEDITION**  
- Verwertungsgesellschaft -  
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,  
Friedrich-Ebert-Straße 104  
34119 Kassel

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß  
- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der

\_\_\_\_\_

(Name der Gemeinde\*)

\_\_\_\_\_

(Straße / Hausnummer)

\_\_\_\_\_

(PLZ / Ort)

\_\_\_\_\_

(Ansprechpartner)

\_\_\_\_\_

(Tel.-Nr. für Rückfragen)

hier vertreten durch \_\_\_\_\_

- nachstehend als **Gemeinde** bezeichnet -

\*Handelt es sich um eine Pfarreiengemeinschaft, Gesamtkirchengemeinde, Stadtkirchengemeinde o.ä., sind der VG Musikedition die Anschriften aller Einzelgemeinden mitzuteilen (siehe Anhang).

## §1 Rechtseinräumung

1. Die VG Musikedition räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – der Gemeinde das Recht ein, reprographische Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedern/ Liedtexten, für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen und für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen zu verwenden.
2. Eingeräumt ist auch das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung der Lieder/Liedtexte mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen und für die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden.

Ebenfalls im Rahmen der in Absatz 1 genannten Nutzungen eingeräumt wird das Recht, Lieder/Liedtexte zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z. B. PowerPoint) einzubringen.

3. Eingeräumt wird weiter das Recht zur Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung (Loseblattsammlung, Ringbuch, Schnellhefter o.ä.), sofern es sich dabei nicht um ein professionell (Verlag oder Druckerei) hergestelltes Druckerzeugnis handelt. Die Anzahl der hergestellten Exemplare darf dabei die Gemeindegröße (=durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes) nicht überschreiten.
4. Die Gemeinde erhält darüber hinaus kostenfreien Zugang auf die Liedtextdatenbank unter [www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de) mit der Möglichkeit, Liedtexte herunterzuladen und diese im Rahmen von Absatz 1 bis 3 zu verwenden. Den Zugang zur Liedtextdatenbank erhalten bis zu fünf Mitglieder der Gemeinde.
5. Die Vervielfältigungsstücke und evtl. hergestellte Liedsammlungen im Sinne von § 1 Abs. 3 dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes der Gemeinde und der gemeindlichen Veranstaltungen verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke gem. § 1 Abs. 1-3 haben die Urheberbenennung (Komponist, Texter, dt. Textdichter, Originaltitel, Originalverlag und Subverlag) zu enthalten.
6. Für Vervielfältigungen eines Liedes, die über die vereinbarte Gemeindegröße hinausgehen, muss vorher bei der VG die Genehmigung eingeholt werden.

## §2 Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen und Verwendung der Vervielfältigungsstücke nach diesem Vertrag zahlt die Gemeinde an die VG eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe des jeweils gültigen und im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarifs zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7%).
2. Die Zahlung ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig.

3. Bei Vertragsabschluss fällt die Gemeinde unter die Tarifkategorie \_\_\_\_\_ .

Kategorie	Gemeindepauschalen (= durchschnittliche Besucherzahl Hauptgottesdienst)	Jährliche Vergütung (zzgl. 7 % MWSt.)
A	bis 49 Personen	127,--
B	50 bis 99 Personen	189,--
C	100 bis 249 Personen	254,--
D	250 bis 499 Personen	317,--
E	500 bis 999 Personen	449,--
F	1.000 bis 1.499 Personen	589,--
G	1.500 bis 2.999 Personen	774,--
H	3.000 bis 4.999 Personen	969,--

(Stand: 01.01.2015)

Aufgrund der bereits in Pauschalverträgen eingeräumten Rechte erhalten katholische Gemeinden auf die vorstehenden Vergütungen einen Nachlass in Höhe von 10%, evangelische Gemeinden in Höhe von 20%.

4. Handelt es sich bei der Gemeinde um eine Pfarreiengemeinschaft, Gesamtkirchengemeinde, Stadtkirchengemeinde o.ä., erfolgt die Festlegung der Tarifkategorie durch die Addition der durchschnittlichen Besucherzahlen pro Jahr in den jeweiligen Hauptgottesdiensten sämtlicher Einzelgemeinden.
5. Änderungen der Gemeindegröße (bzw. Besucherzahlen), die Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung haben, müssen der VG unaufgefordert mitgeteilt werden.

### §3 Freistellung

In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die Gemeinde von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

### §4 Testphase

- 1.a) Mit Vertragsbeginn wird für die Dauer von 12 Monaten eine Erhebung durchgeführt, die dazu dient, die Pauschalvergütung der Nutzung entsprechend an die Urheber weiter zu leiten.
- 1.b) Der VG ist dabei vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eine Aufstellung über die hergestellten Vervielfältigungen (Titelliste) zu übermitteln. Die Titellisten müssen die Verlags- und Autorenangaben enthalten. Als Eingangsfristen für die Titellisten gelten der 10.1., 10.4., 10.7. sowie der 10.10.; bei Säumnis wird ein Säumnisbetrag in Höhe von EUR 25,- fällig. Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übersendung der Titellisten unberührt.
2. Die Vertragspartner vereinbaren alle vier Jahre eine neue Erhebung.

### §5 Laufzeit

1. Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Er ist beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar; die Kündigung muss schriftlich mittels eingeschriebenem Brief erfolgen. Bei Vertragsende sind vorhandene Kopien, Folien, Digitalisate und Sammlungen gem. § 1 Abs. 3 an die VG zu übersenden bzw. zu löschen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

## S6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel; es gilt deutsches Recht.

Kassel, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Christian Krauß  
Geschäftsführer (VG Musikedition)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
Gemeinde

### Anhang

(bitte ausfüllen, wenn der vorstehende Vertrag für eine Pfarreiengemeinschaft, Gesamt- oder Stadtkirchengemeinde o.ä. abgeschlossen wird)

1. Einzelgemeinde (Name)

_____ Straße	_____ PLZ / Ort	_____ Besucherzahl (Hauptgottesdienst)
-----------------	--------------------	--

2. Einzelgemeinde (Name)

_____ Straße	_____ PLZ / Ort	_____ Besucherzahl (Hauptgottesdienst)
-----------------	--------------------	--

3. Einzelgemeinde (Name)

_____ Straße	_____ PLZ / Ort	_____ Besucherzahl (Hauptgottesdienst)
-----------------	--------------------	--

4. Einzelgemeinde (Name)

_____ Straße	_____ PLZ / Ort	_____ Besucherzahl (Hauptgottesdienst)
-----------------	--------------------	--

5. Einzelgemeinde (Name)

_____ Straße	_____ PLZ / Ort	_____ Besucherzahl (Hauptgottesdienst)
-----------------	--------------------	--

6. Einzelgemeinde (Name)

_____ Straße	_____ PLZ / Ort	_____ Besucherzahl (Hauptgottesdienst)
-----------------	--------------------	--

(Weitere Einzelgemeinden sind ggf. gesondert anzugeben.)

Bitte den Vertrag vollständig mit dem kostenlosen Adobe Reader oder gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen, unterzeichnen und senden per Fax an (0561) 10 96 56-20, per E-Mail an [fki@vg-musikedition.de](mailto:fki@vg-musikedition.de) oder per Post an **VG MUSIKEDITION** Verwertungsgesellschaft · Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung · Friedrich-Ebert-Straße 104 34119 Kassel. Bei telefonischen Rückfragen: (05 61) 10 96 56-14.